

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Soziales	

Geschäftszeichen 1-50/Ka	Datum 16.10.2023	BV/2023/144
-----------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Sozialausschuss	Vorberatung	07.11.2023
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	13.11.2023
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	23.11.2023

Weiterführung der Unterstützung von Senioren durch Erhalt der Seniorenberatungsstelle (3115010100 – Seniorenbüro)

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die Seniorenarbeit mit einer Vollzeitstelle fortzuführen und die Verwaltungsstelle zur Unterstützung mit 7,8 Stunden zukünftig einzusparen.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses

(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

Handlungsfeld 3 Soziale Infrastruktur:

Die Stadt sorgt für eine soziale Infrastruktur zur gesellschaftlichen Teilhabe möglichst aller Einwohner*innen.

Die Stadt berücksichtigt in allen Handlungsfeldern den demographischen Wandel.

(In Wedel leben viele Senioren und demographisch betrachtet werden es in den nächsten Jahren mehr.)

Das Seniorenbüro leistet mit seinem Beratungsangebot für ältere Menschen einen Beitrag zur sozialen Infrastruktur und fördert das gute soziale Klima. Es trägt durch das niedrigschwellige Angebot dazu bei, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu vermeiden, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen zu ermöglichen, am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Darstellung des Sachverhaltes

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung hat der Berater Herr Müller-Elmau das Thema Seniorenarbeit auf die Agenda gesetzt und die Einstellung unter Punkt Nr. 50 als Konsolidierungsvorschlag für 80.000 € im Jahr unterbreitet.

Im Workshop des Lenkungsausschusses ist das Thema auf die „B-Liste“ gesetzt worden mit Maßnahmen, die zeitnah geprüft und abschließend dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die in Wedel vorhandenen Angebote für Senioren insgesamt zu evaluieren und einen Vorschlag zu erarbeiten, ob und wie Synergieeffekte zu erreichen sind. Die Angebote der Kirchen sind in die Bestandsaufnahme mit einzubeziehen.

Vom Seniorenbüro wurde ein Fragebogen konzipiert und gebeten, dass die AWO Sozialberatungsstelle Ortsverein Wedel e.V., der AWO Ortsverein Wedel, 'Die Villa', Der DRK Ortsverein Wedel e.V., die Evangelische-Lutherische Kirchengemeinde Wedel, die Katholische Kirche Wedel, sowie das Stadtteilzentrum ‚mittendrin‘ den Fragebogen ausfüllen, um eine Bestandsaufnahme zu erstellen.

Bis auf die Katholische Kirche und den AWO Ortsverein haben alle Institutionen geantwortet.

Die Fragestellungen richteten sich an die wesentlichen Aufgaben des Seniorenbüros und ob hier Synergieeffekte zu erreichen sind. Bei Bedarf stellen wir gerne die Umfrage und die Ergebnisse zur Verfügung.

Durch das Seniorenbüro finden jährlich etwa 1.500 Sozialberatungen und 50 Hausbesuche statt. Keine der anderen Einrichtungen kann diese Leistungen abdecken, vielmehr wird von diesen Einrichtungen auf das Angebot des Seniorenbüros verwiesen.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Das Seniorenbüro in Wedel hat sich über Jahre etabliert und ist mehr denn je eine wichtige Anlaufstelle für sehr viele Einwohner*innen.

Eine Schließung der Seniorenberatungsstelle würde viele hilfesuchende Wedeler*innen ohne Unterstützung zurücklassen. Die Antworten der einzelnen Institutionen auf die Umfrage hat aufgezeigt, dass die Beratungen nicht durch andere Einrichtungen aufgefangen werden könnten. Erhöhte Nachfragen in Bezug auf Renten-, SGB- und andere Sozialleistungen würden bei der allgemeinen Sozialhilfe eingehen (Auskunftspflicht nach § 15 SGB I und Beratungspflicht § 11 SGB XII, s. Anlage). Dies würde zu einer erheblichen Mehrbelastung an anderer Stelle im Sozialamt in Wedel führen.

Weiterhin sprechen folgende Punkte für den Erhalt des Seniorenbüros:

- niemand sonst kümmert sich ausschließlich um das Thema Senioren

- Hausbesuche und Sozialberatungen der anderen Institutionen sind die Ausnahme
- Spezielle Sozialrechtliche Beratungen (Leistungen Grundsicherung, Schwerbehindertenausweis etc.) führt nur das Seniorenbüro durch.
- nur das Seniorenbüro leistet fundiertes Fallmanagement, andere Institutionen können die Senioren*innen nur sporadisch unterstützen
- In den letzten Jahren (seit 2020) wurden Fördermittel für unterschiedliche Projekte von 115.000 € aktiv eingeworben
- es erfolgt eine Verwaltungsunterstützung des Seniorenbeirats, die ansonsten woanders im Rathaus angesiedelt werden müsste (1,5 Std/Woche)
- das Seniorenbüro fördert bürgerschaftliches Engagement durch Projekte und Begleitung von Gruppen bspw. die „Lückenfüller“, „Kompaktkurs Demenzpartner“, „Nachbarschaftstische“, „Senioren Mobil“, Frühstück „Ehrenamt im Alter“
- Einführung des Stadtportals für alle Bürger ab Mai 2024
- es erfolgt eine Koordination der sozialen Angebote
- Altersarmut und damit die Hilfsbedürftigkeit nimmt weiter zu
- Zunehmende Digitalisierung in der Antragstellung für Hilfsleistungen bereitet Senioren Schwierigkeiten

Das Seniorenbüro ist nicht das 1. Mal im Fokus von Konsolidierungsdiskussionen. Bereits im Mai 2022 gab es eine BV/2022/040 im Sozialausschuss, wonach das Seniorenbüro auch woanders in der Region Beratungen anbieten könnte. Es ging dabei um 6 Stunden in der Woche in einer anderen Kommune. Dieser Vorschlag wurde damals mit 9:1:1 abgelehnt.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Eine Schließung des Seniorenbüros würde das Beratungsaufkommen auf andere Stellen im Sozialamt umverteilen. Dies könnte langfristig zur Schaffung einer zusätzlichen Verwaltungskraft führen. Daher wird die langfristige Haushaltskonsolidierung eher kritisch gesehen, sollte das Seniorenbüro geschlossen werden.

Bei dem derzeitigen Arbeitsaufkommen im FD Soziales könnten die Fragen der Senioren ohne Seniorenbüro nicht beantwortet werden.

Im Produkt des Seniorenbüros sind derzeit noch 7,8 Stunden im Stellenplan als Unterstützungstätigkeit durch eine Verwaltungskraft vorgesehen. Diese Stunden könnten für eine Konsolidierung eingespart werden. Dies ergibt eine Einsparung von 11.300 € pro Jahr. Aufgrund der kritischen Haushaltslage wurde diese Stelle zuletzt nicht nachbesetzt, sie ist allerdings noch im Stellenplan 2023.

Bei Schließung des Seniorenbüros:

Einsparungen der Personalkosten Insgesamt 88.700,-€ (77.400,- Vollzeitstelle, 11.300,- Teilzeitstelle: 7,8 Stunden)

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☒ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

--

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*			-11.300	-11.300	-11.300	-11.300
Saldo (E-A)			-11.300	-11.300	-11.300	-11.300

Investition	2023 alt	2023 neu	2024	2025	2026	2027 ff.
			in EURO			
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

1 Anlage_Gesetztestexte_Beschlussvorlage - BV_2023_144

Anlage zur Beschlussvorlage - BV/2023/144

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)

§ 15 Auskunft

(1) * Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung sind verpflichtet, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf die Benennung der für die Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger sowie auf alle Sach- und Rechtsfragen, die für die Auskunftsuchenden von Bedeutung sein können und zu deren Beantwortung die Auskunftsstelle imstande ist.

(3) Die Auskunftsstellen sind verpflichtet, untereinander und mit den anderen Leistungsträgern mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, eine möglichst umfassende Auskunftserteilung durch eine Stelle sicherzustellen.

Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022)

§ 11 Beratung und Unterstützung

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Buches werden die Leistungsberechtigten beraten und, soweit erforderlich, unterstützt.

(2) Die Beratung betrifft die persönliche Situation, den Bedarf sowie die eigenen Kräfte und Mittel sowie die mögliche Stärkung der Selbsthilfe zur aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage. Die aktive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft umfasst auch ein gesellschaftliches Engagement. Zur Überwindung der Notlage gehört auch, die Leistungsberechtigten für den Erhalt von Sozialleistungen zu befähigen. Die Beratung umfasst auch eine gebotene Budgetberatung nach § 29 des Neunten Buches. Leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel erhalten die gebotene Beratung für den Umgang mit dem durch den Regelsatz zur Verfügung gestellten monatlichen Pauschalbetrag (§ 27a Absatz 3 Satz 2).

(3) Die Unterstützung umfasst Hinweise und, soweit erforderlich, die Vorbereitung von Kontakten mit und die Begleitung zu sozialen Diensten sowie zu Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft unter Einschluss des gesellschaftlichen Engagements. Soweit Leistungsberechtigte den Wunsch äußern, einer Tätigkeit nachgehen zu wollen, umfasst die Unterstützung nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 auch die Vorbereitung sowie zusätzlich die Begleitung der Leistungsberechtigten. Äußern Leistungsberechtigte nach Satz 2 den Wunsch, durch die Aufnahme einer zumutbaren Tätigkeit Einkommen zu erzielen, können sie hierbei durch Angebote von geeigneten Maßnahmen für eine erforderliche Vorbereitung unterstützt werden.

(4) Auf die Möglichkeit der Beratung und Unterstützung durch Verbände der freien Wohlfahrtspflege, durch Angehörige der rechtsberatenden Berufe und durch sonstige Stellen ist hinzuweisen. Ist die Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle oder andere Fachberatungsstellen geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung nach Satz 2 sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann; in anderen Fällen können Kosten übernommen werden. Die Kostenübernahme kann auch in Form einer pauschalierten Abgeltung der Leistung der Schuldnerberatungsstelle oder anderer Fachberatungsstellen erfolgen.

* (unterstrichen) = Relevante Passagen für das Seniorenbüro